

## **Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 13. September 2019**

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (8. Februar 2016) und die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen der Diplomausbildung (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 15. Juni 2015 erlässt der Direktor a.i. der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung für die Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW und der Direktionspräsident FHNW genehmigt sie.

### **Teil 1: Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

*Geltungsbereich* 1 Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung und Aufnahme, das Studium, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelor- und Master-Abschlusses an der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW.

2 Sie gilt für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design:

- Visuelle Kommunikation
- Produkt- und Industriedesign (mit den Vertiefungsrichtungen Industrial Design, HyperWerk und Mode-Design)
- Innenarchitektur (mit der Vertiefungsrichtung Innenarchitektur und Szenografie)

Sie gilt für die Bachelor-Studiengänge in den Fachbereichen Kunst und Vermittlung von Kunst und Design:

- Bildende Kunst (Kunst)
- Vermittlung von Kunst und Design

Sie gilt für die Master-Studiengänge:

- Design (Masterstudio)
- Design (Visual Communication and Iconic Research)
- Fine Arts
- Vermittlung von Kunst und Design / Lehrdiplom für Maturitätsschulen (in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule FHNW)

#### **§ 2 Weiterführende Erlasse**

*Erlasse* 1 Die Hochschule für Gestaltung und Kunst erlässt gemäss § 2 Abs. 3 der Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz im Bereich der

Ausbildung für jeden Studiengang bzw. für jede Vertiefung (gem. § 1 Abs. 2 dieser Ordnung) ein Studienreglement. Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW genehmigt die Studienreglemente.  
Die Studienreglemente umfassen abschliessend folgende Punkte:

- die Festlegung der zusätzlichen, studiengangspezifischen Zulassungskriterien, insbesondere auch die Anforderungen an die künstlerisch gestalterische Vorbildung (gestalterische Vorkurse, Arbeitswelterfahrung und Einschlägigkeit der Berufe, in welchen Arbeitswelterfahrung absolviert werden kann) sowie die Sprachanforderungen
- die Festlegung der Einzelheiten des Zulassungsverfahrens
- die Festlegung der Einzelheiten der Eignungsabklärung (Zulassungsprüfung)
- die Festlegungen der Bewertungskriterien im Rahmen des Zulassungs- und Aufnahmeverfahrens und das Verfahren bezüglich Rangliste, Nachrückendenliste, und damit der Aufnahme in den Studiengang
- zeitliche Abfolge der Module bzw. Modulgruppen
- Details der Wiederholung nicht bestandener Module
- die Beschreibung studienspezifischer Vertiefungen
- die Bestimmungen für das Bestehen einer Vertiefung
- die Anforderungen für einen erfolgreichen Studienabschluss

## Teil 2: Studium

### § 3 Zulassung zum und Aufnahme ins Studium

*Zulassungskriterien BA-Studium*

- <sup>1</sup> Zum Bachelor-Studium zugelassen wird, wer die gesetzlich festgelegten Zulassungskriterien erfüllt.

Für den Bereich Design sind dies:

- a) eine eidgenössische Berufsmaturität verbunden mit einem Fähigkeitszeugnis in einem der Studienrichtung verwandten Beruf.

Im Weiteren:

- b) eine eidgenössische oder eine eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität  
c) eine eidgenössisch anerkannte Fachmaturität  
d) eine eidgenössische Berufsmaturität ohne berufliche Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf  
e) Abschluss in einem Ausbildungsgang, der mit einer Berufsmaturität, einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen, oder einer eidgenössisch anerkannten Fachmaturität vergleichbar ist.

Bewerberinnen und Bewerber mit den Vorbildungen gemäss b), c), d) oder e) müssen zusätzlich eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf umfasst. Die Arbeitswelterfahrung kann in einem Betrieb oder in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte erworben werden. Die Details zur Arbeitswelterfahrung regeln die jeweiligen Studienreglemente.

f) Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf Sekundarstufe II wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen. Zusätzlich müssen diese Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis der Fachhochschulreife (Äquivalent zu einer Berufsmaturität) erbringen.

Für den Bereich Kunst sind dies:

- a) eine anerkannte Berufsmaturität.
- b) eine eidgenössische oder eine eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität
- c) eine eidgenössisch anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Gestaltung und Kunst
- d) der Nachweis einer anderweitig erworbenen gleichwertigen, allgemeinbildenden Ausbildung der Sekundarstufe II.
- e) Ausnahmsweise kann von einer abgeschlossenen Ausbildung auf Sekundarstufe II abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann.

Für den Bereich Vermittlung von Kunst und Design sind dies:

- a) eine anerkannte Berufsmaturität.
- c) eine eidgenössisch anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Gestaltung und Kunst
- d) der Nachweis einer anderweitig erworbenen gleichwertigen, allgemeinbildenden Ausbildung der Sekundarstufe II.
- e) ein EDK-anerkanntes Primarlehrdiplom

Zulassungs-  
kriterien  
MA-Studium

2

Zum Master-Studiengang zugelassen wird, wer die folgenden Zulassungskriterien erfüllt.

- Zum Master-Studiengang Fine Arts wird zugelassen, wer über einen Bachelor-Abschluss in Kunst verfügt. Über die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten mit anderen Abschlüssen in Kunst (entsprechend Niveau BA gemäss „Dublin Descriptors“) entscheidet die Studiengangleitung auf schriftliches Gesuch hin.
- Zum Master-Studiengang Design (Masterstudio) wird zugelassen, wer über einen Bachelor-Abschluss in Design verfügt. Über die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten mit anderen Abschlüssen in Design (entsprechend Niveau BA gemäss „Dublin Descriptors“) entscheidet die Studiengangleitung auf schriftliches Gesuch hin.
- Zum Master-Studiengang Vermittlung von Kunst und Design / Lehrdiplom für Maturitätsschulen wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungskriterien erfüllt:
  - a) Bachelor-Abschluss in Vermittlung von Kunst und Design und
  - b) eine anerkannte gymnasiale Maturität, ein EDK-anerkanntes Primarlehrdiplom oder einen weiteren Bachelor-Abschluss einer Fachhochschule.
- Zum Master-Studiengang Design (Visual Communication and Iconic Research) wird zugelassen, wer über einen Bachelor-Abschluss in Design (Bildpraxis) oder in einem theoretischen, mit dem Studiengang verwandten Studienfach einer Hochschule verfügt. Über die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten mit

anderen Abschlüssen in Design (entsprechend Niveau BA gemäss „Dublin Descriptors“) entscheidet die Studiengangleitung auf schriftliches Gesuch hin.

- 3 Die Zulassung zum BA- und zum MA-Studium setzt voraus, dass mindestens 60 abrechenbare ECTS-Kreditpunkte<sup>1</sup> zur Verfügung stehen. Studienanwärter und Studienanwärterinnen haben sich bei der Zulassung zum Studium an der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW über bereits erworbene ECTS auszuweisen. Abgerechnete ECTS-Kreditpunkte aus einem nicht abgeschlossenen Erststudium sind zu deklarieren. Stehen weniger als 60 abrechenbare ECTS-Punkte zur Verfügung, entscheidet die Direktorin, der Direktor auf begründetes Gesuch hin über die Zulassung.
- Zwangsexmatrikulation* 4 Die Zulassung zu einem Studiengang ist nicht möglich, wenn ein Ausschluss aus dem Studium im gleichen Studiengang (Zwangsexmatrikulation) an einer anderen Hochschule erfolgt ist. Auf Gesuch hin entscheidet die Direktorin, der Direktor über begründete Ausnahmen zu dieser Regelung.
- Zulassungsverfahren* 5 Zusätzlich müssen die Kandidatinnen / Kandidaten für das Bachelor- wie für das Master-Studium, ausgenommen für den Master-Studiengang Vermittlung von Kunst und Design / Lehrdiplom für Maturitätsschulen, ein Zulassungsverfahren bestehen, welches insbesondere eine Eignungsabklärung (Zulassungsprüfung) beinhaltet. Die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sowie der Eignungsabklärung (Zulassungsprüfung) und die Anforderungen an die künstlerisch gestalterische Vorbildung (gestalterische Vorkurse, Arbeitswelterfahrung und Einschlägigkeit der Berufe, in welchen Arbeitswelterfahrung absolviert werden kann), sowie die Sprachanforderungen an Studienbewerberinnen / Studienbewerber nicht deutscher Muttersprache, sind für alle Studiengänge und deren Vertiefungen im jeweiligen Studienreglement festgelegt. Beim Master-Studiengang Vermittlung von Kunst und Design / Lehrdiplom für Maturitätsschulen wird die Berufseignungsabklärung von der Pädagogischen Hochschule FHNW durchgeführt.
- 6 Die Zulassung gilt jeweils für das Studienjahr, für welches die Eignungsabklärung vorgesehen war. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung auf schriftliches Gesuch hin.
- Wiederholung Studienplatzbeschränkung* 7 Das Zulassungsverfahren kann zweimal wiederholt werden.
- 8 Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt. Es können nur so viele Studienplätze vergeben werden, wie festgelegte Studienplätze zur Verfügung stehen. In der Folge vergibt die Hochschule für Gestaltung und Kunst, gestützt auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in die Studiengänge (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz, ihre Studienplätze in einem rangorientierten Verfahren an die bestrangierten d.h. bestgeeigneten Studienanwärterinnen und Studienanwärter. Diese werden definitiv aufgenommen, die anderen werden nicht aufgenommen und auch nicht auf einer Warteliste geführt. Dabei gibt es eine Ausnahme: Die Zuteilung der Studienplätze im Masterstudiengang Vermittlung von Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen erfolgt in einem kriterienorientierten Verfahren. Erfüllen mehr Personen die Zulassungskriterien als Studienplätze vorhanden sind, wird nach den im Studienreglement festgelegten Aufnahmekriterien vorgegangen und eine Warteliste geführt.

<sup>1</sup> Abrechenbare ECTS-Kreditpunkte berechnen sich aus der Differenz der zur Verfügung stehenden 200 Kreditpunkte und der Anzahl Kreditpunkte, welche bereits für vorgängig absolvierte, nicht erfolgreich abgeschlossene FH-Studiengänge in Anspruch genommen worden sind.

## § 4 Studienaufbau

- Gliederung* 1 Die Studiengänge sind in Module gegliedert.
- Module* 2 Das Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist.
- 3 Das Modul ist Bewertungseinheit und wird nach einem Semester abgeschlossen.
- Modulbeschreibungen* 4 Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung, die von der jeweiligen Studiengangleitung erlassen wird. Die Modulbeschreibungen sind vor Semesterbeginn öffentlich publiziert und regeln insbesondere:
- den Modultyp
  - die Voraussetzungen
  - die zu erreichenden Kompetenzen;
  - die Leitidee
  - die Lerninhalte;
  - Lehr- und Lernformen
  - die allfällige Anwesenheitspflicht;
  - die Anzahl ECTS-Kreditpunkte;
  - den Workload – Kontaktstunden und Selbststudium
  - die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung;
  - die Berechnung der der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung);
  - die Modulverantwortlichen.

## § 5 Studienablauf

- Modultypen* 1 Es werden drei Modultypen unterschieden:
- Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren sind,
  - Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen zu absolvieren sind,
  - Wahlmodule, die aus dem Angebot der Hochschule für Gestaltung und Kunst, dem Angebot der anderen Hochschulen der FHNW oder weiteren Hochschulen frei wählbar sind.
- Modulgruppen* 2 Module können zu Modulgruppen zusammengefasst werden, die im entsprechenden Studiengang zwingend absolviert werden müssen.
- Voraussetzungen* 3 Für die Module bzw. Modulgruppen können im Studienreglement Voraussetzungen festgelegt werden, welche für den Besuch dieser Module bzw. Modulgruppen zu erfüllen sind.
- Zeitliche Abfolge* 4 Die BA- und MA-Studiengänge legen die zeitliche Abfolge der Module bzw. Modulgruppen im jeweiligen Studienreglement fest.
- Bestehen und Anrechnung der Module* 5 Die Bedingungen bezüglich des Bestehens und der Anrechnung von absolvierten Modulen innerhalb der Regelstudienzeit erfolgt gemäss §7 dieser Ordnung.

## § 6 Studiendauer

- Regelstudienzeit BA-Studium* 1 Die Regelstudienzeit für ein Bachelor-Studium an der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW beträgt im Vollzeitstudium 6 Semester bzw. 7 Semester (Mode-Design). Wird das Studium fraktioniert, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend. Die Details dazu sind im jeweiligen Studienreglement festgehalten.
- Maximale Studiendauer (BA)* 2 Die gesamte Studiendauer darf 12 Semester nicht übersteigen. Die Institutsleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- Regelstudienzeit MA-Studium* 3 Die Regelstudienzeit für ein Master-Studium an der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW beträgt im Vollzeitstudium 3 beziehungsweise 4 Semester. Wird das Studium fraktioniert, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.
- Maximale Studiendauer (MA)* 4 Die gesamte Studiendauer darf 8 Semester nicht übersteigen. Die Institutsleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

## § 7 Studienleistungen

- ECTS-Kreditpunkte* 1 Für die Studiengänge wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Projektarbeiten, Thesis u.Ä.).
- Studienjahr* 2 Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 1'800 Stunden resp. 60 ECTS-Kreditpunkten. Im Teilzeitstudium und im berufsbegleitenden Studium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Kreditpunkte.
- Leistungsbewertung* 3 Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft. Die Bewertung der Leistungsnachweise (Leistungsbewertung) erfolgt auf einer 6er- oder der 2er-Skala.
- 4 In der Modulbeschreibung ist festgehalten, wie die Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung) zustande kommt. Die Modulbewertung wird gemäss mathematischen Grundsätzen gerundet.
- 6er-Skala* 5 In der 6er-Skala werden die Leistungsnachweise mit Zehntelsnoten bewertet. Die Details regelt das jeweilige Studienreglement.
- 6 Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:
- |     |                  |
|-----|------------------|
| 6   | ausgezeichnet    |
| 5.5 | sehr gut         |
| 5   | gut              |
| 4.5 | befriedigend     |
| 4   | genügend         |
| 3.5 | knapp ungenügend |

- 3 ungenügend
- 2 schlecht
- 1 sehr schlecht

- 2er-Skala* 7 Die 2er-Skala umfasst die Stufen „erfüllt“ und „nicht erfüllt“.
- Bestehen des Moduls* 8 Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der (gerundeten) Modulbewertung 4 oder mit „erfüllt“ bewertet wird.  
Eine Modulbewertung mit der Note 3.5 kann innerhalb des Zeitraumes von maximal sechs Wochen auf die Note 4.0 verbessert werden. Der Anspruch auf eine Wiederholung des Moduls gemäss § 7 Abs.12 bleibt dabei gewährleistet. Abhängig vom jeweiligen Modul (Projektarbeit, Workshop, Seminar) legen die Dozierenden den Umfang und die Kriterien für die Verbesserungsleistung fest.
- 9 Für ein bestandenes Modul wird die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte, für ein nicht bestandenes Modul kein ECTS-Kreditpunkt angerechnet.
- Gültigkeit von ECTS-Kreditpunkten* 10 Erworbene ECTS-Kreditpunkte sind an der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW 10 Jahre anrechenbar. In begründeten Fällen (Krankheit, familiäre Situation, etc.) kann die Studiengangleitung auf ein Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung erteilen.
- ECTS-Grades* 11 Ergänzend können ECTS-Grades ausgewiesen werden. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse:  
A die besten 10% der Leistungsbewertungen  
B die nächsten 25% der Leistungsbewertungen  
C die nächsten 30% der Leistungsbewertungen  
D die nächsten 25% der Leistungsbewertungen  
E die nächsten 10% der Leistungsbewertungen  
FX knapp ungenügend – Verbesserungen erforderlich  
F nicht bestanden
- Wiederholung* 12 Nicht bestandene Module können im gleichen Studiengang einmal wiederholt werden.
- 13 Bestandene Module können nicht wiederholt werden.
- Leistungsausweis* 14 Die erbrachten Studienleistungen werden pro Semester mittels eines Leistungsausweises ausgewiesen. Er umfasst alle in diesem Semester absolvierte Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und den vergebenen ECTS-Kreditpunkten. Der Leistungsausweis wird den Studierenden postalisch zugestellt.
- Akteneinsicht* 15 Die Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen wird innerhalb der gesetzten Frist gewährt. Anträge auf Akteneinsicht sind fristgerecht bei der jeweiligen Studiengangleitung der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW elektronisch einzureichen.
- Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten* 16 Module, die in anderen Studiengängen der Hochschulen der FHNW oder an anderen Hochschulen vor Studienbeginn erfolgreich absolviert wurden, andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, nichtformale Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung sowie praktische Leistungen können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und als gleichwertig anerkannt sind. Die Studiengangleitung entscheidet abschliessend über die Anrechnung.

- Studienvertrag* 17 Studierende, die Studienleistungen anderer Hochschulen während dem Studium anrechnen lassen wollen, müssen vor Antritt des Mobilitätsaufenthalts mit der zuständigen Studiengangleitung einen Studienvertrag abschliessen. Dieser regelt, gestützt auf die Mobilitätsvereinbarung, Studienort, eingeschriebene Module, Zeitrahmen etc.
- Mobilitätsvereinbarungen* 18 Zur Erleichterung von Mobilitätsaufhalten der Studierenden schliesst die Hochschule mit anderen Hochschulen Mobilitätsvereinbarungen ab.

## § 8 Studienabschluss

- BA-Studienabschluss* 1 Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 180 ECTS-Kreditpunkte erworben und alle Anforderungen gemäss Studienreglement erfüllt sind.
- MA-Studienabschluss* 2 Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 90 (MA Masterstudio Design) bzw. 120 (MA Fine Arts, MA Vermittlung in Kunst und Design / Lehrdiplom für Maturitätsschulen, MA Visuelle Kommunikation und Bildforschung) ECTS-Kreditpunkte erworben und alle Anforderungen gemäss Studienreglement erfüllt sind.
- Bachelor of Arts* 3 Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Titel eines „Bachelor of Arts FHNW“ (BA) verliehen:
- Bachelor of Arts FHNW in Produkt- und Industriedesign, mit Vertiefung in Industrial Design
  - Bachelor of Arts FHNW in Produkt- und Industriedesign, mit Vertiefung in Mode-Design
  - Bachelor of Arts FHNW in Produkt- und Industriedesign, mit Vertiefung in HyperWerk
  - Bachelor of Arts FHNW in Innenarchitektur, bzw. Bachelor of Arts FHNW in Innenarchitektur mit Vertiefung in Szenografie
  - Bachelor of Arts FHNW in Bildender Kunst
  - Bachelor of Arts FHNW in Vermittlung von Kunst und Design
  - Bachelor of Arts FHNW in Visueller Kommunikation
- Master of Arts* 4 Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Titel eines „Master of Arts FHNW“ (MA) verliehen:
- Master of Arts FHNW in Fine Arts
  - Master of Arts FHNW in Design
  - Master of Arts FHNW in Design (Visual Communication and Iconic Research)
  - Master of Arts FHNW in Vermittlung von Kunst und Design / Lehrdiplom für Maturitätsschulen
- Diplomzusatz* 5 Gleichzeitig mit der Diplomurkunde werden ausgehändigt: ein Diplomzusatz / Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO / CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und / oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert und eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbeurteilungen.
- Vorzeitige Beendigung des Studiums* 6 Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig oder ausserordentlich beendet.



- Ausschluss*
- 7 Ein Ausschluss aus einem Studiengang der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW erfolgt, wenn:
    - ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist, insbesondere, wenn ein für die Fortsetzung des Studiums entscheidendes Modul bzw. Modulgruppe (z.B. Basis-Thesis) entsprechend des jeweiligen Studienreglements auch nach einer Wiederholung nicht bestanden wird.
    - die maximal zulässige Studiendauer überschritten wird.
    - beim Erreichen von 60 abgerechneten und nicht angerechneten ECTS-Kreditpunkten. In begründeten Fällen kann die Direktorin / der Direktor der Hochschule eine Sondergenehmigung zur Fortführung des Studiums erteilen.
    - bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen.
  - 8 Bei ausserordentlicher oder vorzeitiger Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie ein Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation (Exmatrikulationsbescheinigung) ausgestellt.
  - 9 Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation weist die Summe aller Studienleistungen in den abgerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der Hochschule ausserordentlich oder vorzeitig beendet wurde.

### **Teil 3: Rechte und Pflichten der Studierenden**

#### **§ 9 Rechte**

- 1 Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW zu studieren und insbesondere:
  - Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen;
  - Leistungsnachweise zu erbringen;
  - ihre erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;
  - die Ateliers, Bibliotheken oder Mediatheken, Computeranlagen, die zentralen analogen und digitalen Werkstätten, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
  - die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen;
  - sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschul- und FHNW-Organe zu wenden.
- Zugang zu Informationen* 2 Die Studierenden haben Zugang zu allen studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Studienreglemente, weitere Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.
- Nachteilsausgleich* 3 Einem behinderungs- und beeinträchtigungsbedingtem Nachteil von Studienanwärterinnen und Studienanwärttern sowie von Studierenden ist angemessen Rechnung zu tragen. Die Hochschulleitung beschliesst dazu die entsprechenden Massnahmen.

## § 10

### Pflichten

1 Die Studierenden haben die Pflicht:

- die in der Studien- und Prüfungsordnung, im Studienreglement und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module / Modulgruppen zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
- die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung zu entrichten;
- Arbeiten, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selber und selbständig zu erarbeiten;
- Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu unterlassen.
- beim Erbringen von Studienleistungen keine unredlichen Mittel zu verwenden;
- sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren (Homepage, Intranet-portal Inside) und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicher sicherzustellen;
- die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten;
- sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW zu informieren;
- Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten;
- der FHNW die im Zusammenhang mit dem Studium erworbenen Rechte an geistigem Eigentum zu gewähren
- Einhalten der Bedingungen bezüglich der Nutzung der Hard- und Software, die von der HGK FHNW den Studierenden zur Verfügung gestellt wird.
- die Interessen der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW zu wahren.
- dem Empfang elektronischer Verfügungen zuzustimmen.

*Anwesenheitspflicht*

2 Die Studierenden müssen den jeweils festgelegten Anwesenheitspflichten bei Lehr- und Lerneinheiten nachkommen. Generell gilt, dass 80% der Module und Modulgruppen zwingend besucht werden müssen, um das Modul bzw. die Modulgruppe erfolgreich abschliessen zu können. Die Details dazu regelt die jeweilige Modulbeschreibung.

*Meldepflicht*

3 Ist die Anwesenheit bei Leistungsnachweisen Pflicht, jedoch aus wichtigen Gründen nicht möglich, ist die jeweilige Studiengangsleiterin, der jeweilige Studiengangsleiter unverzüglich zu benachrichtigen.

*Entschuldigungsgrund*

4 Als Entschuldigungsgründe für Abwesenheiten gelten insbesondere Unfall und Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in Armee, Zivildienst und Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar beizubringen.

## § 11 Massnahmen bei Pflichtverletzungen

- 1 Wird eine oben genannte Pflicht verletzt, kann die Hochschule je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere der vorgesehenen Massnahmen ergreifen.
- 2 Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:
  - der Verweis;
  - die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
  - der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.
- 3 Massnahmen, welche den weiteren Verbleib im Studium in Frage stellen, sind von der Direktorin, dem Direktor zu eröffnen und in Form einer schriftlichen Verfügung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
- 4 Wer die Anwesenheitspflicht bei Leistungsnachweisen unentschuldigt verletzt, wird mit der schlechtesten vorgesehenen Note (1 oder nicht erfüllt) bewertet.

## Teil 4: Rechtspflege

### § 12 Verfügungen und Einsprachen

*Verfügungen*

Folgende Verfügungen sind schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung den Betroffenen postalisch oder in elektronischer Form zu übermitteln.

- 1 Als Verfügungen der Institutsleiterin, des Institutsleiters zu erlassen sind:
  - Leistungsausweise gemäss § 7 Abs. 14 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
  - Disziplinarische Massnahmen gemäss § 11 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung unter Vorbehalt des vorübergehenden oder dauernden Ausschlusses vom Studium.
- 2 Als Verfügung der Direktorin, des Direktors zu erlassen sind:
  - Entscheide über die Zulassung und Aufnahme gemäss § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
  - Entscheide über Ausnahmen zur Zulassung gemäss § 3 Abs. 3 und 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
  - Entscheide über den Ausschluss gemäss § 8 Abs. 7 und § 11 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

*Einspracheverfahren*

- 3 Eine Einsprache gegen eine Verfügung gemäss § 12 Abs. 1 ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach deren Eröffnung bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule einzureichen:

Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW  
Herr Prof. Michael Renner  
Freilagerplatz 1  
CH – 4002 Basel

- 4 Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten.
- 5 Einsprachen gegen Verfügungen sind postalisch einzureichen. Einsprachen gegen elektronische übermittelte Leistungsausweise sind postalisch oder elektronisch einzureichen.
- 6 Den Einsprechenden ist im Rahmen des Einspracheverfahrens Einsicht in ihre Akten zu gewähren.
- 7 Die Einsprecherin, der Einsprecher ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.
- 8 Die Direktorin, der Direktor der Hochschule prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der für den Studiengang zuständigen Person sowie die Anhörung und trifft einen Einspracheentscheid.

### **§ 13**      **Beschwerden**

*Be-  
schwerde-  
verfahren*

- 1 Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden, die ausschliesslich auf postalischem Weg einzureichen ist.
- 2 Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind einzureichen an:  
  
Beschwerdekommision FHNW  
Klosterzelgstrasse 2  
5210 Windisch
- 3 Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn oder sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
- 4 Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.
- 5 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

### **§ 14**      **Verwirkung**

Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

## Teil 5: Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 15 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 13. September 2019 in Kraft. Sie ersetzt die Prüfungs- und Studienordnungen der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst vom 2. April 2012.

Basel, 10. September 2019

Erlassen von:



Prof. Michael Renner  
Direktor ad interim Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW

Windisch,

Genehmigt durch:

*11. September 2019*



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi  
Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz